

**Hauptsatzung
der Gemeinde Lägerdorf
(Kreis Steinburg)
-Neufassung zum 1.5.03-**

in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 07.01.2026 (in Kraft seit 08.01.2026)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wappen, Flagge, Siegel
- § 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister
- § 3 Gleichstellungsbeauftragte des Amtes
- § 4 Ständige Ausschüsse
- § 5 Aufgaben der Gemeindevertretung
- § 6 Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse
- § 7 Einwohnergemeindeversammlung
- § 8 *gestrichen*
- § 9 Verträge mit Gemeindevertretern
- § 10 Verpflichtungserklärungen
- § 11 Veröffentlichungen
- § 12 *gestrichen*
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31. März 2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Lägerdorf erlassen:

**§ 1
Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Lägerdorf zeigt ein Schild, welches durch eine Diagonale in ein silbernes und ein grünes Feld geteilt ist. Das silberne Feld zeigt blaue Wellenlinien als Symbol des Meeres aus der Kreidezeit und das grüne Feld ein halbes silbernes Zahnrad als Sinnbild der Industrie.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf schräglinks geteiltem, vorn grünem, hinten weißem Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tinktur, etwas aus der Mitte zur Stange hin versetzt. Die Teilung des Tuches setzt diejenige des Wappens bis zum Flaggenrand fort.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Lägerdorf“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000,00 € nicht überschreitet,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000,00 € nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,00 € nicht überschreitet,
 6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sowie Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000,00 €,
 7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 6.000 € nicht übersteigt,
 8. *gestrichen*,
 9. *gestrichen*,
 10. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB,
 11. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
 12. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenausbaubeiträgen aufgrund des KAG,
 13. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen sowie sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten,
 14. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 25.000,00 € nicht überschreitet.
 15. Stundung von Ansprüchen bis zur Dauer von zwei Jahren und bis zu einem Betrag von 2.500,00 €,

16. Niederschlagung von Ansprüchen
17. Erlass von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 500,00 € nicht überschritten wird,
18. die Einstellung von geringfügigen Beschäftigten und von Beschäftigten, die befristet bis zu 6 Monaten beschäftigt werden sollen
19. die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36 a des Baugesetzbuchs, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Personalangelegenheiten, Brandschutz

b) Kulturausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Förderung und Pflege des Sports, Sozialwesen, Gesundheitswesen, Wohnungswesen, Angelegenheiten von Senioren, Kindern und Jugendlichen, Schul- und Volkshochschulwesen

c) Bauausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Wirtschafts-, Verkehrs- und Bauwesen, Liegenschaftsunterhaltung

d) **Umweltausschuss**

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Klimaschutz

e) **Rechnungsprüfungsausschuss**

Zusammensetzung:

5 Gemeindevorsteher

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses

In die Ausschüsse der Gemeindevorsteherung zu b) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevorsteherung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevorsteherinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen. In den Ausschuss zu a) können bis zu drei Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevorsteherung angehören können.

Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevorsteherung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

- (2) Jede Fraktion kann für jeden Ausschuss bis zu 4 Gemeindevorsteherinnen und -vertreter bzw. Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevorsteherung angehören können, als stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, soweit die Fraktion in dem Ausschuss vertreten ist. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder, wenn diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandat, beratendes Grundmandat) erhöhen.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevorsteherung

Die Gemeindevorsteherung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6
Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse

- (1) Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen übertragen:
 1. Dem Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Bauwesen wird die Befugnis übertragen, im Rahmen der Bauleitplanung über folgende verfahrensleitende Schritte abschließend zu entscheiden:
 - a) Aufstellungsbeschluss,
 - b) Absehen von der vorgezogenen Bürgerbeteiligung,
 - c) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss,
 - d) Verfahren gemäß § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches bei Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs nach der öffentlichen Auslegung.
 2. Dem Ausschuss für Umweltfragen und Kleingartenwesen wird die Befugnis übertragen, im Rahmen der Aufstellung von Landschaftsplänen über folgende verfahrensleitende Schritte abschließend zu entscheiden:
 - a) Aufstellungsbeschluss,
 - b) Absehen von der vorgezogenen Bürgerbeteiligung,
 - c) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss,
 - d) Verfahren bei Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs nach der öffentlichen Auslegung gemäß § 6 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz.
- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 7
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevorsteherin, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 8
Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevorsteherin kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevorsteherin, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevorsteherin eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevorsteherin leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 - die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Einwohner,
 - die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 - das
 - Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 9 Verträge mit Gemeindevertretern

- (1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie nach einem feststehenden Tarif abgeschlossen werden oder wenn ihr Wert 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 €, nicht übersteigt. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 €, hält.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 11 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde in Verfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Landesnaturschutzgesetz werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich
 - a) am Rathaus, Breitenburger Straße,
 - b) an der Feuerwache, Rosenstraße, und
 - c) an der Lutherkirche, Stiftstraße,
 befinden, bekannt gemacht. Zusätzlich ist die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Amtes Breitenburg (www.amt-breitenburg.de) bereit zu stellen. Hierauf wird an den Bekanntmachungstafeln nach Satz 1 hingewiesen.
- (2) Alle sonstigen Satzungen und gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet auf der Homepage des Amtes Breitenburg (www.amt-breitenburg.de) bereitgestellt.
- (3) Textfassungen der Satzungen und Verordnungen werden in der Amtsverwaltung Breitenburg, Osterholz 5, 25524 Breitenburg bereithalten. Auf Antrag kann sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form des Absatzes 2, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 12 *gestrichen*

§ 13 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01. Mai 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. März 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. November 2001, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 9. April 2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lägerdorf, den 14. April 2003

Bürgermeister